**Zeitschrift:** Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte

= Annuaire de la Société Suisse de Préhistoire et d'Archéologie =

Annuario della Società Svizzera di Preistoria e d'Archeologia

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte

**Band:** 57 (1972-1973)

**Artikel:** Eine neue Otacilier-Inschrift auf der Engehalbinsel Bern

Autor: Herzig, Heinz E.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-115532

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### HEINZ E. HERZIG

# EINE NEUE OTACILIER-INSCHRIFT AUF DER ENGEHALBINSEL BERN

Die vorliegende Arbeit wurde auf Veranlassung von H. Grütter, Kantonsarchäologe in Bern<sup>1</sup>, in Angriff genommen. Bei der Bruchstückhaftigkeit der Inschrift erweist sich jeder Lesungsversuch als ein Wagnis, zumal bei der jetzigen Mangelhaftigkeit der Überlieferung auch noch die Möglichkeit besteht, dass bei einer neuen Grabung weitere wichtige Teile zu Tage treten können. Unter diesem Gesichtspunkt mag eine Veröffentlichung als verfrüht erscheinen: da jedoch eine neue Grabung noch nicht in Aussicht steht, soll wenigstens der heutige Befund der Forschung zugänglich gemacht werden. Die eben erwähnten Gründe veranlassten uns aber, die Ergänzung auf den Teil zu beschränken, der sicher überliefert scheint, während für die grossen Lücken

<sup>1</sup> Ihm gilt hier mein besonderer Dank für die freundliche Unterstützung, die er mit stets geliehen hat. Zu danken habe ich auch den Herren Pflaum (Paris), Walser (Bern) und Zawadzki (Fribourg), mit denen ich die Inschrift diskutieren konnte.

Dem besseren Verständnis soll die folgende Liste der häufig gebrauchten Abkürzungen dienen:

L'Année épigraphique. Revue des publications épigraphiques relatives à l'Antiquité Romaine.

Paris 1888ff.

SRZ F. Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit,

3. Aufl. Basel 1948.

H-ME. Howald, E. Meyer, Die römische Schweiz, Zürich 1940. (Die blosse Zahl meint immer

die Nummer der Inschrift.)

Ber. RGK 17 H. Finke, Neue Inschriften, 17. Ber. RGK

H. Nesselhauf, H. Lieb, Dritter Nachtrag zu Ber. RGK 40

CIL XIII 40. Ber. RGK 1959. (In beiden Berichten meint die blosse Zahl immer die Num-

mer der Inschrift.)

Müller-Beck H. Müller-Beck, Die Engehalbinsel bei Bern,

ihre Topographie und ihre wichtigsten vorund frühgeschichtlichen Denkmäler. 2. ergänzte Auflage, Schr. der hist.-antiquar. Kom-

mission der Stadt Bern 2, 1970.

<sup>2</sup> Müller-Beck 12.

ĀE

<sup>3</sup> H. Morgenthaler, Geschichtliche Angaben zum Kartenblatt Felsenau-Neubrücke Bern. Zeitschr. f. Gesch. u. Heimatk. 1949, 97. Dazu Müller-Beck a. a. O.

<sup>4</sup> E. Ettlinger, in: H. Müller-Beck, E. Ettlinger, Die Besiedlung der Engehalbinsel in Bern, Ber. RGK 43-44, 1962-63, 150.

<sup>5</sup> Die Zeichnungen besorgte alle P. Berg vom bernischen archäologischen Dienst. Auch ihm sei hier bestens gedankt für seine sorgfältige Mitarbeit.

<sup>6</sup> Zitat nach «Fundbuch». Freundliche Mitteilung v. H. Grütter, dem diese Entdeckung auch zu verdanken ist.

eher die Richtung angegeben wird, der nach unserer Ansicht eine Lesung folgen müsste. Daraus ergab sich die Einteilung der Abhandlung: der Darstellung der Fundumstände und einer Übersicht über den Inschriftenbefund folgen zuerst die Lesung des gesicherten, dann eine Besprechung der verlorenen Teile. Den Abschluss bildet ein kurzer Exkurs über den auf der Inschrift überlieferten Namen.

### FUNDUMSTÄNDE UND INSCHRIFTFRAGMENTE

Nach dem vollständigen Abbruch des Engemeistergutes 1969 brachten die anschliessenden Grabungen unter dem Haupthause einen weiteren, den dritten der gallo-römischen Tempel zu Tage<sup>2</sup>. Zwei Tempel waren bereits früher im Gebiete der 1344 geweihten, aber früh wieder abgebrochenen Ägidiuskapelle<sup>3</sup> freigelegt worden, so dass nach Entdeckung der kleinen Arena bei der heutigen Kirche der öffentliche Bezirk des römischen vicus auf helvetischem Boden langsam Gestalt gewinnt4.

Am Eingang zur cella des neu entdeckten Tempels stiess man auf zahlreiche Fragmente einer Inschrift, die vom archäologischen Dienst sorgfältig gesammelt und zusammengesetzt wurden. Eine Beschreibung der vielen Einzelteilchen würde wohl zu weit führen; wir haben uns daher darauf beschränkt, der Fotografie (Tafel 14, 1) eine sorgfältige Nachzeichnung der Fragmente beizufügen (Taf. 14, 2), damit sich der Leser genau über den Zustand der Inschrift informieren könne<sup>5</sup>. Die Zusammensetzung der Teilchen ergab vier Fragmentkomplexe und zwei Einzelfragmente, die für die Besprechung mit einer Nummer versehen wurden (Abb. 1). Während dieser Arbeit stellte sich heraus, dass zu diesen Fragmenten ein älteres passte, das schon 1879 «bey der Engimeister Ruine» gefunden worden war6; wir haben es als Nr. 6 bezeichnet. Daneben besitzen wir vier weitere, ganz kleine Bruchstücke, die nur noch Spuren von Buchstaben aufweisen und daher nirgends eingepasst werden konnten: sie blieben bei der Besprechung unberücksichtigt.

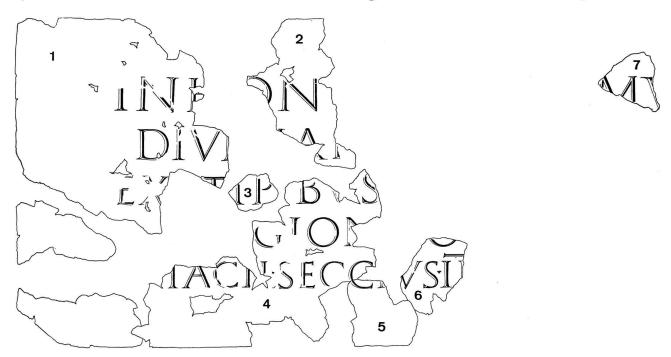


Abb. 1. Bern BE, Engemeistergut. Darstellung der numerierten Fragmentkomplexe. Zeichnung P. Berg, Bern. - 1:8.

Die Zusammensetzung der grösseren Fragmentkomplexe gestaltet sich bei genauer Beobachtung nicht allzu schwierig und soll im folgenden auf Grund der Abb. 1 kommentiert werden Als linke obere Ecke der Tafel ist ein grösserer Komplex gesichert (Nr. 1), der neben dem Rahmen Spuren von drei Zeilen enthält. Die Buchstabenhöhe beträgt für Zeile 1:7,4, für Zeile 2: 6,6 und Zeile 3: 6,5 cm7. Diesen Fragmenten ordnet sich rechts ein zweiter Komplex zu (Nr. 2), der ebenfalls Reste zweier Zeilen aufweist, wobei die Dimension des fast ganz erhaltenen N der ersten Zeile der Buchstabenhöhe von Zeile 1 des ersten Komplexes entspricht. Die Zuordnung wird sich aber vom Sinn her besser begründen lassen. Ein nächster grösserer Block (Nr. 4) enthält wiederum drei Zeilen und bildet sicher das untere Ende der Tafel, wie der Rahmen und der Name vermuten lassen. Zeile 1 dieses Bruchstück-Komplexes misst ebenfalls 6,5 cm und reicht auf dieselbe Linie wie Zeile 3 des ersten Komplexes. Während die nächste Zeile (Buchstabenhöhe 6,5 cm am noch ganz erhaltenen O gemessen) nichts Sicheres aussagen lässt, enthält die dritte den schon erwähnten Namen des Bauherrn (Buchstabenhöhe schwach 6 cm). Dieser Name lässt sich ganz herstellen durch die beiden kleineren Komplexe, die an ihren Bruchstellen angefügt werden können (Nr. 5 und 6), so dass sich die Buchstabenteile (z. B. der Nr. 4 und 5 vgl. Abb. 1) schön ergänzen.

Es bleiben noch zwei kleinere Fragmente, die im

Gegensatz zu den Nummern 1, 2, 4–6 als Einzelstücke erhalten sind (Nr. 3 und 7). Ihre Zuordnung kann von der Dimension her nur vermutet werden, da auch die Buchstaben verstümmelt sind. Hingegen wird sie sich durch die Lesung einwandfrei erweisen. Wir haben somit die linke Seite einer Inschriftentafel erhalten, die fünf Zeilen umfasst; die Lesung soll nun Zeile für Zeile diskutiert werden.

### LESUNG DER GESICHERTEN TEILE

Die Rekonstruktion der Zeilen erfolgte nach derselben Technik, wie sie Joyce Reynolds für die Inschrift aus Avenches<sup>8</sup> verwendete: Die vermutlich zu ergänzenden Buchstaben wurden durch P. Berg in der Originalgrösse nachgezeichnet, worauf wir versuchten, diese entsprechend einzupassen. So ergaben sich die einzelnen Zeilen:

Zeile 1: Die Nr. 1 enthält auf ihrer ersten Zeile sicher erkennbar den Rest einer Haste sowie ein nur wenig verstümmeltes N. Daran schliesst sich wiederum eine Haste, die aber durch die winzige Spur eines mittleren Querstrichs leicht als H identifiziert werden kann. Dazu

8 Vgl. Bull. Ass. Pro Aventico 20, 1969, 54.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Diese Buchstabenhöhe ergibt sich aus dem unteren erhaltenen Ende des beginnenden E und dem oberen, auf dem Frg. gerade noch lesbaren Teil des T.

gesellen sich das noch erkennbare O und N der ersten Zeile von Nr. 2, so dass der Zeilenanfang in hon [orem] gesichert ist. Dass es sich hier um die Formel in honorem domus divinae handelt, wird erstens bewiesen durch Fragment Nr. 7, welches - wenn auch verstümmelt ein gut erkennbares M und den linken Abstrich eines V enthält. Zweitens wird der Anfang der zweiten Zeile unsere Annahme bestätigen. Die Formel ist zudem in der Schweiz reichlich bezeugt9. Wir erhalten somit als Zeile  $i: in hon \lceil orem do \rceil mu \lceil s \rceil$ .

Zeile 2: Die zweite Zeile der Nr. 1 ergibt ohne weiteres die Buchstaben DIVI, wobei die letzte Haste gerade noch erkennbar ist. Diesem Wortteil fügt sich die zweite Zeile der Nr. 2 an: sie zeigt zunächst den Anfang einer Haste, dann ein verstümmeltes, aber eindeutig erkennbares A und schliesslich wieder den untern Teil einer Haste. Die Lesung DIVINAE dürfte daher kaum zu bestreiten sein, zumal das Wort von der Formel her gegeben ist.

Zeile 3: Die Übereinstimmung der dritten Zeile des ersten mit der ersten Zeile des vierten Komplexes wurde bereits aufgezeigt. In die Lücke dieser beiden Bruchstücke lässt sich ohne Schwierigkeit Fragment Nr. 3 mit den Buchstabenresten IP einfügen, so dass wir als Zeilenanfang EX [S] TIP [I] BVS erhalten<sup>10</sup>.

Zeile 4: Die zweite Zeile des Komplexes 4 enthält, zum Teil beschädigt, die Buchstaben GION, während die Nr. 6 am oberen Rande die untere Rundung eines O aufweist<sup>11</sup>. Diese Elemente bilden die vierte Zeile der Inschrift: es dürfte daher schwer fallen, zu einer

Lesung zu kommen, ohne diese länger begründen zu

Zeile 5: Die Zusammensetzung dieser Zeile wurde oben schon diskutiert: sie überliefert uns sicher den Namen des für die Inschrift verantwortlichen Mannes. Wenn das Nomen auch nur bruchstückhaft überliefert ist, so lässt es sich doch unschwer als [O]tacil(ius) identifizieren. Das Cognomen lautet einwandfrei Seccius. Es erhebt sich bloss die Frage, ob auch ein Praenomen vorhanden war. Vor einem massgerecht rekonstruierten O wäre freilich, in Übereinstimmung mit den Zeilen 1 und 3, nur noch Raum für eine Haste, also I = I(ulius). Da aber die Zusammenstellung der Otacilier-Praenomina<sup>13</sup> nie einen Iulius nennt, nach E. Meyer überdies die Praenomina seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts ausfallen<sup>14</sup>, dürfte auch hier der Vorname fehlen.

An die Erwähnung des Otacilius Seccius schloss sich ohne Zweifel das von ihm versehene Amt, das zwar leicht als Duovirat anzusprechen ist, aber doch eine eingehendere Begründung erheischt, zumal es bereits auf Aventicum bezogen worden ist15. Da aber auf dem Gebiete der Schweiz in römischer Zeit neben verschiedenen Duoviraten selbst das Quattuor- und Sevirat bezeugt sind, soll eine Tabelle dieser Ämter die Frage lösen helfen, ob hier das Bürgermeisteramt gesichert sei.

Die Liste (Abb. 2) zeigt, dass wir das Quattuorvirat von Como bis Genf finden, während es ab Nyon bis Augst verschwindet. Desgleichen sind nur in Genf die Duoviri i(ure) d(icundo) oder aerarii wie auch die tresviri loc(orum) public(orum) per(sequendorum) überliefert16. Das als Bürgermeisteramt zu definierende Duovirat ist im Wallis sowie im Einzugsgebiet der Kolonien Nyon, Avenches, Augst nachzuweisen, während sich die Seviri auf das ganze Gebiet der Schweiz verteilen: wir hätten deshalb zwischen den beiden zu wählen, wenn die Seviri nicht durch die Schreibweise von selbst wegfallen würden<sup>17</sup>. So bleibt als mögliche Ergänzung allein das Duovirat. Die Lesung der noch erhaltenen Seite lautet somit folgendermassen (Abb. 3): in hon[orem do]mu[s]| divinae[ $..^{6-8}..$ ]| ex [s]tip[i]bus  $[...^{8-10}..]$  [---] gion  $[.^2.] \circ [---]$  [O]tacil(ius) Seccius II/vir.....718.

Ist diese Rekonstruktion auch noch sehr rudimentär, so lassen sich ihr doch schon etliche Hinweise entnehmen, die eine spätere Diskussion wohl befördern können. So haben wir bereits Klarheit gewonnen über die äussere Form sowohl der Inschrift wie auch der Tafel: Die erste Zeile enthält vierzehn Buchstaben, was mit den nötigen Zwischenräumen eine Zeilenlänge von 128 cm ergibt. Da die Anordnung der übrigen Zeilenanfänge eine gewisse Symmetrie erkennen lässt, kann die erste Zeile als Richtgrösse gelten: Zeile 2 ist

stelle schwach sichtbar.

zuschliessen. Ein Q wäre freilich möglich. 12 Vgl. unten, wo als Möglichkeit [re]gion[is] erläutert wird.

<sup>14</sup> H-M p. 180.

16 Dazu auch H-M p.219f.

<sup>9</sup> Vgl. H-M 57 (Massongex), 158 (Lausanne), 217 (Aventicum), 246, 47 (Solothurn), 266 (Vindonissa), 347, 352 (Augst), Ber. RGK 40, 52 (Solothurn), 53 (Lenzburg), 101 (Augst).

Die Spuren der linken Schräghaste des V sind an der Bruch-

<sup>11</sup> Die Rundung ist eindeutig genug, um ein G, S oder C aus-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Als häufigste Praenomina der bekannten Otacilii sind zu finden: C(aius): CIL VI 23608, AE 1968, 234. Cn(aeus): CIL VI 200 II 16. D(ecimus): CIL VI 23609, 23615, CIL XIV 251, 882, 1436, 1437. L(ucius): CIL VI 23610, 34598, 36018a, 37045, 39057, CIL XI 1421, 1581, 5506, 5328, AE 1909, 30, 155. M(arcus): CIL X 224, 394, H-M 214. M(anius): CIL VI 23607, 37045 (12), CIL XI 2371, AE 1909, 30: vgl. dazu auch Münzer, Röm. Adelsparteien 76ff. P(ublius): CIL X 346, 416, CIL XI 1582. Q(uintus): CIL VI 37045 II, 1, H-M 212, AE 1968, 29. Für weitere Namen, vor allem von liberti, vgl. CIL VI Indices p. 142.

<sup>15</sup> Müller-Beck a. a. O.: «... erwähnt einen Duumvir (Bürgermeister) von Aventicum ...»

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Auf sämtlichen Inschriften erscheint die erste und die sechste Haste der Zahl überhöht.

<sup>18</sup> Auf der Nachzeichnung Taf. 14, 2 ist bereits [re]gion[is] ergänzt. Die Zahlen bedeuten die Anzahl der fehlenden Buchstaben. Dazu die Begründung im folgenden Abschnitt.

Ort	IIII		II	5	IIIIII	III
		i. d.		aerarii		
Como	18, 20				19, 21	
Mailand			*		30	
S. Valentino	34					
Castelvecchio			35			
S. Maurice			48, 62			
Sitten			5 I			
Massongex					53	
Genf	91, 92	93	93	94, 95,	CIL XII	93, 95, 97
		•	-	98, 99	2612	3.84 State of 1884 State
Nyon			139, 140,		144	
			141, 142b			
Lausanne					156, 157	
Yverdon			168			
Moudon					179	
Aventicum			200, 203		209, 211, 213	
			204		214, 216	
Pierre Pertuis			244		Nager .	
Solothurn					249, 251	
Augst			342		344	

Abb. 2. Liste der II-III-IIII-IIIIIviri nach Howald-Meyer.

gegenüber Zeile 1 um 4,5–5 cm eingeschoben. Nach Abzug desselben Einschubes am Ende können für die ganze Zeile 118 cm errechnet werden, was nach dem Worte divinae die Ergänzung von sechs, höchstens acht Buchstaben gestattet. Die dritte Zeile entspricht wohl der ersten: da der Zeilenanfang den Raum von 57,5 cm beansprucht, bleiben für die Fortsetzung 70,5 cm übrig, die Platz bieten für acht bis zehn Buchstaben. Unklar bleibt dagegen Zeile 4, da der Zeilenanfang nur zu vermuten ist. Zeile 5 ist gegenüber Zeile 1 um je 3–3,5 cm einzurücken, so dass sich eine Länge von 120–121 cm ergibt.

Aus diesen Massen lässt sich die Dimension der ganzen Tafel rekonstruieren: wie das Bild zeigt (Abb. 3), gab man ihr die Form einer tabula ansata, deren linker Rahmen noch schön erhalten ist. Mit Einrechnung dieses Rahmens muss die Tafel 171×72 cm gemessen haben. Sowohl diese Grösse, wie auch der schmucke Rahmen, besonders aber das Schriftbild beweisen, dass die Spender sich die Anfertigung der Tafel etwas haben kosten lassen.

Ein weiterer wichtiger Hinweis ist aus der Eingangsformel zu gewinnen: Laut F. Stähelin tritt diese Wendung ausgeschrieben ab 150, abgekürzt ab 170 n. Chr. auf und wurde bis etwa 300 verwendet<sup>19</sup>. Die Inschrift muss also in diesen Zeitraum datiert werden<sup>20</sup>.

#### ERGÄNZUNGSVERSUCH

Es erhebt sich nun die Frage, wie die rechte Seite der Tafel zu ergänzen sei. Das Fehlen jeglicher auch nur rudimentärer Hinweise bereitet dabei die grössten Schwierigkeiten, so dass nur der Versuch unternommen werden kann, einige Hypothesen zu den einzelnen Zeilen zu begründen.

Zeile 2: Die Zusammenstellung bei Dessau zeigt<sup>21</sup>, dass der Formel in honorem domus divinae zumeist eine sakrale Weihung folgte. Wenn sich daraus auch keine Regel ableiten lässt<sup>22</sup>, so ist diese Möglichkeit im vorliegenden Falle doch nicht auszuschliessen. Welche Gottheit steht aber dann zur Diskussion? Hier stossen wir auf den eigentlichen Kern des Problems, denn eine eindeutige Antwort ist aus verschiedenen Gründen unmöglich: Bereits F. Stähelin hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen<sup>23</sup>, denen wir auf religionsgeschichtlichem

23 SRZ 499.

<sup>19</sup> SRZ 503 (bes. Anm. 4), H-M 57.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Völlig fehl geht Müller-Beck (a. a. O.), der die Inschrift auf Grund des Schriftbildes in die Zeit des Kaisers Titus (79–81 n. Chr.) datieren will. Zum Datum s. auch S. 181.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Vgl. Band III, Indices p. 773. Dazu auch die Nummern aus Ber. RGK 40 (Index p. 221).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Bei den aus H-M zitierten Beispielen (vgl. Anm. 9) führt beispielsweise die Nr. 217 diese Erweiterung nicht.

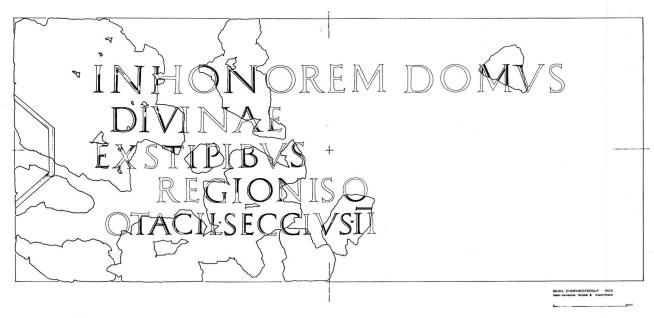


Abb. 3. Bern BE, Engemeistergut. Rekonstruktions- und Lesungsvorschlag. Zeichnung: P. Berg. - 1:10.

Gebiet begegnen. Zwar birgt sein 6. Kapitel eine reiche Fülle an Material, allein, schon sein Hinweis auf die mögliche Vermischung von römischen Götternamen mit gallischen Inhalten<sup>24</sup> beweist den Grad unserer Unsicherheit: wenn sich vielleicht in den Weihungen für Mercurius Augustus eine gewisse Gesetzmässigkeit

<sup>24</sup> SRZ 535, bes. 538ff., wo er die Caesarstelle (B. G. 6, 17, 1) interpretiert. Dazu auch Wissowa, Religion und Kultus der Römer (HAW IV, 5) 19122 (Nachdr. 1971) 85-87: «... die durchsichtige Hülle römischer Namen deckt eine unerschöpfliche Mannigfaltigkeit verschiedener Religionsvorstellun-

<sup>25</sup> Zawadzki, Annales Fribourgeoises 50, 1969/70, 5–11. <sup>26</sup> Allmendingen: Alpes (H-M 234), Neptunus (H-M 235), Matres (SRZ 519ff.). Muri: Artio (H-M 240), Naria (H-M 241). Engehalbinsel: Matres (SRZ 519f.), Suleis (H-M 242), Osiris (Jb. BHM 18, 1938, 102). Rapperswil: Mercurius Aug. (CIL XIII 5163, Zawadzki passim).

Wir besitzen auf einem der kleinen unberücksichtigten Fragmente die Spuren eines N und I, welche eventuell der Zeile 2 zugehören könnten. Sollte sich daraus [GE]NI[O] herstellen lassen?

<sup>27</sup> Religion und Kultus 428f. Wissowa weist dabei auch nach, dass diese Spenden vorwiegend in griechischen Gottesdiensten zur Anwendung kamen: vgl. die Zusammenstellung p. 429, Anm. 4: Spenden für Hercules Aesculapius, Jupiter, Diana, Fortuna, Mercurius, Volcanus etc.

<sup>28</sup> Vgl. Hug RE IIIA 2539 und Georges' Ausführliches Wörterbuch s.v. stips. Dazu auch SRZ 510 (bes. Anm. 2), 533 (bes.

Anm. 6).

<sup>29</sup> Ulpian, Dig. L, 16, 27; Hug cit. 2538.

<sup>30</sup> CIL XII 1839, 1840, 2186, 2378, 2424, 3134, CIL XIII 2461, 3183 (26), 11475 (= H-M 221), H-M 234.

31 CIL XII 4321, CIL XIII 3106, 6094.

<sup>32</sup> CIL XII 2388, CIL XIII 1669, 1675, 5073 (= H-M 207).

nachweisen lässt<sup>25</sup>, so zeigt doch die Vielzahl von römischen und gallischen Gottheiten allein im Raume Allmendingen-Rapperswil, dass jede Hypothese unmöglich ist26. Es bleibt für uns daher nichts als die Feststellung, dass die fehlenden Buchstaben mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Gottheit bezeichnet haben.

Zeile 3: Wir gehen hier von folgender Praemisse aus: im Zeilenende waren die stipes näher umschrieben, während in Zeile 4 die Herkunft bezeichnet war. Die Erörterung hat daher vom Begriff der stipes auszugehen: Die Bedeutung des Wortes wird von Wissowa folgendermassen umschrieben: «Die Geldspende als Opfergabe findet sich (...) nur im Dienste einerseits der Unterirdischen, andererseits der Quellgötter, indem man die für sie bestimmten Geldmünzen in den mundus oder ins Wasser wirft und so dauernd aus dem Verkehr setzt. Der Name für dieses Geldopfer ist stips, und nur allmählich hat sich dieser Begriff auch ausgedehnt auf die zugunsten der Tempelkasse gemachten Geldspenden ...»<sup>27</sup>. Nimmt also stips die Bedeutung von «Spende, Gabe» zu religiösen Zwecken an28, so kann es andrerseits auch die kleine Münze bezeichnen<sup>29</sup>.

Es erhebt sich also die Frage, wie die vorliegenden stipes zu verstehen sind. In den Provinzen, denen die Schweiz in römischer Zeit zugerechnet werden kann, lässt sich eine zwar im Wortlaut verschiedene, aber dem Sinne nach doch recht einheitliche Verwendung nachweisen: Als gebräuchlichste Wendung erweist sich ex stipe30, das manchmal erweitert wird zu ex stipe collata<sup>31</sup> oder ex stipe annua<sup>32</sup>. Daneben findet sich ex

stipibus33. Dem Sinne nach entsprechen diese Ausdrücke alle der Interpretation Wissowas, meinen also eine Spende für ein Heiligtum oder zu Ehren einer Gottheit. Dabei kann diese Spende gesammelt worden sein<sup>34</sup>, oder es handelt sich um einen Jahresertrag<sup>35</sup>, sie braucht aber auch nicht näher definiert zu sein (ex stipe). Ein gewisser, wenn auch nur geringer Unterschied mag im Gebrauch von ex stipibus erkennbar sein, wenn darunter die kleinen Münzen verstanden werden sollten, die der fromme Besucher des Tempels im Sinne etwa der heutigen «Kollekte» spendete. Das wird zwar aus den Texten nicht deutlich, könnte aber für unsern Fall einen Ansatzpunkt bieten, da im Innern des Tempels, von dem die vorliegende Inschrift stammt, in der Tat Münzen gefunden wurden<sup>36</sup>, die von Besuchern des Heiligtumes stammen mögen. Dass aus diesen Spenden zum mindesten die Inschrift, wenn nicht auch andere den Tempel betreffende Dinge finanziert wurden, beweist der Zeilenanfang zweifelsfrei. Die zur Diskussion stehende Lücke könnte nun mit einem damit zusammenhängenden Begriff in Verbindung gebracht werden: entweder wurden die Münzen durch die Priester gesammelt (stipes collatae oder coactae) oder sie wurden durch die Besucher der Tempelkasse entrichtet, deren Jahresertrag (stips annua) dann zu kultischen Zwecken verwendet wurde. Von dem zur Verfügung stehenden Raume her wäre am ehesten conlatis oder collectis zu ergänzen, weniger gut passen würde annuis, es sei denn, der Ausdruck würde ersetzt durch annualibus, was aber nicht recht zu begründen ist.

Zeile 4: Gemäss unserer Praemisse in Zeile 3 wird hier die Herkunft der stipes umschrieben. Als logische Folge ergibt sich, dass aus dem Wortfragment ein Genitiv herzustellen ist. Der Abstand zwischen N und O erlaubt denn auch tatsächlich den Einschub der Endung –is, weshalb mit einiger Wahrscheinlichkeit GION[IS] gelesen werden darf. Was liegt nun näher, als an den in der Nähe schon überlieferten Begriff der regio zu denken?

Wir haben oben schon an die Weihungen für die Gottheiten der Alpen und Naria gesprochen (vgl. Anm. 26): während die erste ex stipe durch die Einwohner der regio Lindensis erfolgte<sup>37</sup>, trägt die Bronzestatuette aus Muri den Namen der regio Arurensis38. Dass wir es hier mit einer Form von Verwaltungsbezirken zu tun hätten, meint vor allem E. Meyer<sup>39</sup>, der unter einer Regio «ländliche Gebiete ohne grösseren dörflichen Mittelpunkt» versteht. Dieser Meinung entspricht jedoch nicht die Auffassung F. Stähelins<sup>40</sup>, der den Begriff als regionalen Kultverband versteht. A. Alföldi weist allerdings auf die Schwierigkeiten dieser Deutungen hin41, zumal das Wort nach Kornemann<sup>42</sup> auch städtisches Territorium begreifen kann; ein Beispiel aus Rottenburg veranlasst aber auch ihn, sich der Meinung Stähelins anzunähern, indem er in

der regio das Weiterleben «der um die eigenen alten Heiligtümer vereinigten einheimischen Kultverbände» sieht<sup>43</sup>. Diese Interpretation könnte in der Tat für unsere Inschrift zutreffen, die ja ebenfalls von einem Tempel stammt und von Spendeerträgen spricht. Ein Kultzentrum wäre überdies auf der Engehalbinsel wohl denkbar. Allein, wir bewegen uns hier auf allzu schwankendem Grund: sollte nämlich diese Deutung stimmen, so müsste mit dem Buchstaben O (oder Q) der Name einer noch unbekannten Region beginnen. Es ist aber nicht einmal sicher, ob die vorgeschlagene Ergänzung [RE]GION[IS] richtig ist.

Zeile 5: Nachdem hier das Duovirat gesichert scheint, ist zu fragen, wie die noch verbleibende Lücke auszufüllen ist: mehr als fünf bis höchstens sechs Buchstaben lassen sich kaum einsetzen. Naheliegend war zunächst die Ergänzung der Kolonie, col(onia) Hel(vetiorum), in welcher Otacilius offenbar sein Amt versah (s. unten). Die Nachzeichnung ergab jedoch die Unmöglichkeit, diese Buchstaben einzupassen, es sei denn, der Begriff wäre anders abgekürzt. Dafür besitzen wir jedoch keine Belege<sup>44</sup>. So bleibt einzig die Verantwortlichkeitsbezeichnung curavit, cur(am) ag-(ens), wenn nicht sogar ein Dekurionenbeschluss vermerkt war: d(ecreto) d(ecurionum). Auch diese Frage muss offen bleiben, da zu viele Möglichkeiten in Betracht fallen.

Eine andere Frage bleibt noch zu beantworten: Dürfen wir mit Recht annehmen, dass Otacilius aus Aventicum stammte und dort sein Amt versah<sup>45</sup>? Dafür, glauben wir, sprechen nun doch einige Argumente: Zunächst weisen alle in der Schweiz gefundenen Otacilier-Inschriften nach Avenches<sup>46</sup>. Zweitens: Duo-

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> CIL XIII 2889, 5056 (= H-M 174), 5932, 8011.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. zum Ausdruck *stipem conferre* Georges cit. und Hug cit. 2539. Dazu auch *stipem cogere*: Wissowa cit. 429.

<sup>35</sup> Zu stips annua Wissowa cit. 429 Anm. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Der Fund befindet sich z. Zt. im Münzkabinett des BHM Bern und wird durch Herrn v. Känel bearbeitet. Eine Publikation ist im JbBHM 1971/72 vorgesehen.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> H-M 234 vgl. SRZ 145 (bes. Anm. 2) und 510.

<sup>38</sup> H-M 241 vgl. SRZ 144 und 513.

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> H-M p. 241f.

<sup>40</sup> SRZ 144.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Gebietseinteilung der Aare- und Limes-Gegend in römischer Zeit, in: Festgabe für R. Feller, Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern 39, 1948, 392f.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> RE V 718.

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Op. cit. 394. Zum Leben der Untertanen auf dem Lande vgl. auch H. Galsterer, Untersuchungen zum römischen Städtewesen auf der iberischen Halbinsel, Madrider Forschungen 8, Berlin 1971, 3.

<sup>44</sup> Vgl. die Abkürzungen col(onia) Equestris (H-M 93), col(onia) Hel(vetiorum) (H-M 168), col(onia) Helvet(iorum), (H-M 244).

<sup>45</sup> Vgl. Anm. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Vgl. die Zusammenstellung der Inschriften unten S. 181. Zu den aus Avenches verschleppten Inschriften in Payerne, Yverdon, Murten und Münchenwiler vgl. H. Lieb in ZSG 30, 1950, 438 sowie Ber. RGK 40, 39.

viri konnten in der Schweiz nur in den Kolonien Nyon, Aventicum, Augst oder in der civitas Vallensium auftreten 47. Die geographische Situation lässt daher vermuten, dass einzig der Duovir von Aventicum auf der Engehalbinsel tätig war. Drittens: Dass Duoviri von Avenches ausserhalb der Stadt geehrt wurden oder Bauten errichteten, zeigen die Beispiele aus Yverdon und von Pierre Pertuis<sup>48</sup>. Der Schluss liegt daher nahe, dass auch der Duovir otacilius seccius sein Amt in Aventicum versah. Ist diese Schlussfolgerung richtig, erhebt sich sogleich eine staatsrechtliche Frage: Laut F. Vittinghoff (mündlich) beweist eine Inschrift, die den Amtsbereich nicht nennt, dass ihr Fundort noch zum Territorium der Colonie gehörte, während die Nennung des Amtsbereiches dann notwendig wurde, wenn der Duovir ausserhalb des Territoriums tätig war. Damit gewinnt natürlich die Frage Bedeutung, ob unsere Inschrift das Duovirat näher umschrieb (vgl. oben) oder nicht, weil sich daraus Aussagen über das Territorium der Colonia Helvetiorum gewinnen liessen. Leider kann auch dieses Problem nur aufgeworfen werden, zumal auch zu unterscheiden ist zwischen dem Territorium der colonia (Avenches) und dem der Helvetier.

Sicher bleibt daher allein der Gewinn eines weiteren Otaciliers in wichtigen kommunalen Funktionen, der im Zeitraum zwischen 150 und dem Untergang der Stadt (259/60) aktiv gewesen sein muss. Und in diese Zeitspanne möchten wir auch die Inschrift datieren.

<sup>47</sup> Vgl. Tabelle S. 178. Zur Civitas Vallensium cf. E. Meyer in H-M p. 196f. und p. 198.

48 Yverdon: H-M 168, Pierre Pertuis: H-M 244.

<sup>49</sup> Vgl. Holder, Alt-celtischer Sprachschatz II (1904) 1423-24. Als Secius findet sich der Name auch in Italien (Holder cit. 1425-26). Dass das Nomen Seccus und damit auch die aus Aventicum bekannte Secca (CIL XIII 5111 = H-M 216) mit den Secii zusammenhängen, scheint nach Holder (1425, Secus: 1427) nicht der Fall zu sein. Immerhin könnte eine Beziehung zu Otacilius Seccius gegeben sein: vgl. Anm. 51.

50 Kajanto, The Latin Cognomina, Helsinki 1965, führt es nicht an. <sup>51</sup> Ders., Onomastic studies in the early christian inscriptions of Rome and Carthage, Acta Instituti Romani Finnlandiae II, Helsinki-Helsingfors 1963, 19f. Die Regel könnte, mit Bezug auf die aus Aventicum überlieferte Secca (vgl. Anm. 49), insofern eine andere Perspektive eröffnen, als unser Duovir nicht mehr zu den Secii sondern zu den Secci gehörte.

52 SRZ 478: hier werden die Otacilier der lokalen Aristokratie und den reichsten Kreisen Aventicums zugezählt. Vgl. auch

Alföldi, Ur-Schweiz 16, 1952, 6.

53 Zur Rekonstruktion der Inschrift vgl. auch Alföldi cit. 4ff. sowie neuestens Joyce Reynolds, Bull. Ass. Pro Aventico 20, 1969, 53-57.

54 SRZ 197, Anm. 3, dazu auch: E. Meyer, in H-M 212 und Alföldi cit. 5.

55 Dafür zeugt nach Stähelin (l.c.) auch die Inschrift der educa-

trices Augusti nostri (H-M 233).

<sup>56</sup> Nach Kajanto, Cognomina cit. 30 und 51 ist Sabinus «the commonest cognomen». Nach Stein, RE 18, 2613f., existieren zwei Flavii Sabini, deren Verwandtschaft zum flavischen Kaiserhause nicht nachzuweisen ist oder gar nicht angenommen wird.

Bei der Betrachtung des Namens fällt auf, dass der Duovir zwei nomina führt, die uns wohl bekannt sind. Während sich die Otacilier in Aventicum leicht nachweisen lassen (s. unten), finden sich die Seccii in Dalmatien und Noricum sowohl als auch in der Germania superior und in der Narbonensis<sup>49</sup>. Aus der Zusammensetzung des Namens wäre in Seccius leicht das Cognomen zu erkennen; da jedoch dieses Cognomen bislang unbekannt ist<sup>50</sup>, muss eine zweite Möglichkeit auch erwogen werden: es könnte sich nämlich hier um den in der späteren Kaiserzeit ebenfalls häufigen Fall eines «Doppelnomens» handeln, wobei der zweite Name dann von der Mutter stammt, die in unserem Falle Secca oder Seccia hiesse<sup>51</sup>. Wir besitzen aber weder für die eine noch die andere These einen Beweis, so dass hier nur auf das Problem aufmerksam gemacht werden

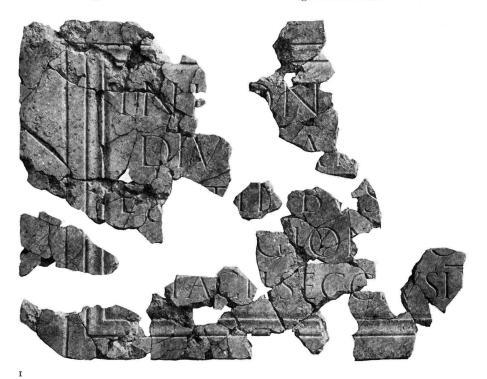
Dass die Otacilii in Aventicum eine wichtige Rolle gespielt haben, ist die herrschende Meinung<sup>52</sup>, die sowohl durch die prachtvollen Gedenkinschriften als auch durch die überlieferten Ämter und Würden bestätigt wird. Bis heute sind folgende Otacilier-Inschriften zu Tage gefördert worden:

1. Otacilius Sabinus	CIL XIII 5 106	Aventicum
2. Q. Otacilius Pollinus		
Q. Otacili Cerialis f.	H-M 212 <sup>53</sup>	Aventicum
3. M. Otacilius Sevir Aug.	H-M 214	München-
Otacilia Faventina		wiler
4 Otacilia	BRGK 17, 93	Murten
5. Otacilia Iu	H–M 170	Yverdon
6. Otacilius	BRGK 40, 39	Payerne
7. Otacilius Thesaeus	H-M 238 An	nsoldingen

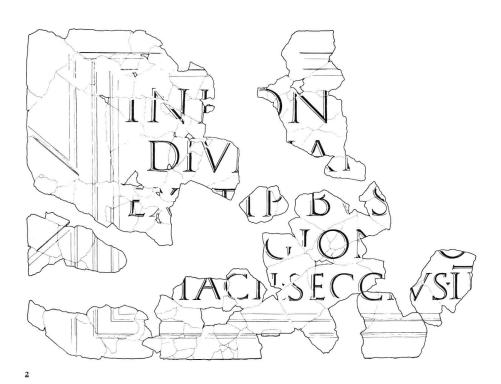
Ihnen gesellt sich nun der Duovir Otacilius Seccius zu, so dass wir in der Tat über einige Zeugnisse dieser Familie verfügen. Dennoch können diesen Inschriften nur geringe Angaben zur Familiengeschichte entnommen werden, es sei denn, man beschäftige sich - wie das geschehen ist - vor allem mit Otacilius Sabinus und Otacilius Pollinus: so blieb die bisherige Auffassung unwidersprochen, dass zwischen dem flavischen Kaiserhause (Vespasian) und den Otaciliern «persönliche, vielleicht sogar verwandtschaftliche Beziehungen» bestanden haben<sup>54</sup>, da Sueton (Vesp. 1) bestätigte, dass Vespasians Vater apud Helvetios wirkte<sup>55</sup>. Als weiteres Argument gilt der Hinweis, dass in den Cognomina der beiden Otacilier die Cognomen von Vespasians Vater (Flavius Sabinus) und Mutter (Vespasia Polla) weiterleben.

Abgesehen aber davon, dass eine Diskussion der Cognomina diese These kaum bestätigen könnte<sup>56</sup>, muss jetzt nach der zitierten Arbeit von Joyce Reynolds auch die Datierung des Otacilius Pollinus neu überdacht werden<sup>57</sup>. Eine Zusammenstellung der Gens Otacilia zeigt überdies, dass diese nicht nur im kaiserzeitlichen Italien sondern auch in Spanien und Pergamon gut bezeugt ist<sup>58</sup>. Die Frage nach den Otaciliern in der Schweiz dürfte daher noch nicht beantwortet, vielmehr erneut zu stellen sein<sup>59</sup>; zumal der spätere Ansatz der grossen Avencher Inschrift auch derjenigen der Engehalbinsel besser entsprechen könnte.

- <sup>57</sup> Die Rekonstruktion der Inschrift ergibt als späteren Ansatz die Zeit Trajans oder Hadrians, wobei diese Namen m. E. als einzige den fehlenden Raum zu füllen vermögen. Sicher auszuschliessen scheinen auch mir die Flavier zu sein.
- <sup>58</sup> Vgl. Indices zu CIL VI, IX, X, XI und XIV sowie AE 1968, 234 und Schulze, Geschichte der latein. Eigennamen, Abh. kgl. Ges. Wiss. Göttingen, phil.-hist. Klasse, NF V, 5, Berlin 1933, 131.
- <sup>59</sup> Ich hoffe, dies in grösserem Rahmen in absehbarer Zeit tun zu können.









Tafel 14. Bern BE, Engemeistergut. Inschrifttafel in der Form einer Tabula ansata (171 × 72 cm). – 1: Photo S. Rebsamen. – 2: Nachzeichnung des heutigen Zustandes der Inschrift. Zeichnung P. Berg. – 1:8.